

**Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung**  
**„Verkaufsförderung und Warenpräsentation**  
**als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“**  
**60 ECTS-AP**

**Allgemeine Angaben** (ab 30 ECTS-AP):

X Neueinreichung

Datum der Beschlussfassung durch das HSK: 12. Dezember 2017

Beschluss des HSK zur Erweiterung auf 60 ECTS-AP: 14.05.2018

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 13. Dezember 2017, 30.05.2018

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 23.1.2018

**Studienkennzahl:**

**Inkrafttreten:** 1. Oktober 2018

**Allfällige Übergangsbestimmungen:** keine

**Geplanter Beginn:** WS 2018/19

X	Erweiterungsstudium öffentlichen Rechts		Erweiterungsstudium in Teilrechtsfähigkeit
---	---	--	--

**1. Bezeichnung und Gegenstand des Erweiterungsstudiums:**

„Verkaufsförderung und Warenpräsentation als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“  
als Erweiterung eines Lehramtsstudiums (Sekundarstufe BB).

**2. gesetzliche Grundlage:**

§ 38 c HG 2005 i. d. g. F.

**3. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit Absolvierung des jeweiligen Erweiterungsstudiums erlangt werden:**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des gegenständlichen Erweiterungsstudiums werden die Absolventinnen und Absolventen

- für die Erteilung des Unterrichts im Gegenstand „Verkaufsförderung und Warenpräsentation“ in der Sekundarstufe Berufsbildung an Berufsschulen

qualifiziert.

**4. Bachelor- oder Masterniveau:**

Bachelorniveau

Masterniveau



**5. Umfang des Erweiterungsstudiums:**

60 ECTS-Anrechnungspunkte

**6. Zulassungsvoraussetzungen:**

6.1. Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium sind Voraussetzung:

- Abgeschlossenes oder laufendes Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich DA/TG oder abgeschlossenes, mind. 6-semesteriges Lehramtsstudium für Berufsschulen
- Aufrechtes Dienstverhältnis
- Erfolgreiche Teilnahme am Diagnoseverfahren

Dieses findet vor Beginn des Erweiterungsstudiums statt und umfasst:

- Informationen über Inhalte und Anforderungen des Erweiterungsstudiums
- Diagnoseverfahren zur Feststellung der notwendigen Vorkenntnisse auf Reifeprüfungsniveau:

Bereich	Form der Feststellung
Grundkenntnisse im Bereich der Kreativität/Ideenfindung im Bereich der Berufsbildung (mit Praxisbezug zum jeweiligen Lehrberuf)	Präsentation von Arbeitsproben der Teilnehmerin/des Teilnehmers und/oder Erstellung einer Arbeitsprobe durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer
Grundkenntnisse im Bereich der Werbegestaltung im Bereich der Berufsbildung (mit Praxisbezug zum jeweiligen Lehrberuf)	Präsentation von Arbeitsproben der Teilnehmerin/des Teilnehmers und/oder Erstellung einer Arbeitsprobe durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer
Grundkenntnisse Materialkunde und handwerkliche Fertigkeiten zur Warenpräsentation im Bereich der Berufsbildung (mit Praxisbezug zum jeweiligen Lehrberuf)	Präsentation von Arbeitsproben der Teilnehmerin/des Teilnehmers und/oder Erstellung einer Arbeitsprobe durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer
Fähigkeit zu präsentieren	Diskussion und mündliche Begründung der Motivation zur Teilnahme am Erweiterungsstudium

Vom Nachweis jener Eignungskriterien, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht erfüllt werden können, wird Abstand genommen (§ 52e Abs. 3 HG 2005 i. d. g. F.). Bei Bedarf werden im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Das Ausbildungsziel muss erreichbar sein. (§ 42 Abs. 10 und 11 HG 2005 i. d. g. F.).

6.2. Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

6.3. Darlegung der Reihungskriterien

Das Rektorat verordnet gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 i. d. g. F. Reihungskriterien für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller bzw. Antragstellerinnen zugelassen werden können. Die Verordnung des Rektorats ist im Mitteilungsblatt kundgemacht.

#### **7. Abschluss:**

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis ausgestellt, jedoch weder eine akademische Bezeichnung noch ein akademischer Grad verliehen.

#### **8. Bezeichnung jener Module/Teile des Curriculums, welche im Erweiterungsstudium zu absolvieren sind:**

Die Module stammen aus dem Curriculum Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe, **Erweiterungswahlbereich Verkaufsförderung und Warenpräsentation** (30 ECTS-AP) und werden ergänzt durch Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik und durch Pädagogisch Praktische Studien (26 ECTS-AP) sowie die Abschlussarbeit (4 ECTS-AP).

<b>Modulbezeichnung/Titel</b>	<b>Kurzzeichen</b>	<b>ECTS-AP</b>
Grundlagen des Verkaufens und der Werbung	VFW1	10
Grundlagen der Verkaufsförderung	VFW2	10
Verkaufstechnik und Grundlagen der Warenpräsentation	VFW3	10
Verkaufsförderung und Werbepaxis	VFW4	10
Branchen- und themenbezogene Werbepaxis und Warenpräsentation	VFW5	10
Digitale Werbung und digitaler Verkauf (inkl. Abschlussarbeit)	VFW6	10
ECTS-AP gesamt		60

#### **9. zusätzliche Anforderungen, die für den Abschluss des Erweiterungsstudiums vorgesehen sind:**

- Aufrechtes Dienstverhältnis an einer Berufsschule

#### **10. Ressourcen:**

Der Ressourcenbedarf zur Führung des Angebots wird aus den vorhandenen und genehmigten Kontingenten der Pädagogischen Hochschule bedeckt. Ein Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen kann daraus nicht abgeleitet werden.